

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **Stauber GmbH Metalltechnologie**, In der Au 5, 69257 Wiesenbach (HRB Mannheim HRB 33 6425)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten nur für Verträge der **Stauber GmbH Metalltechnologie** („Stauber“) mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).
- 1.2. Vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter AGB von *Stauber* sind diese AGB auch zukünftigen Verträgen zwischen *Stauber* und dem Kunden über die Lieferung von Waren zu Grunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Ausschließlichkeit

Das Vertragsverhältnis zwischen *Stauber* und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies erkennt der Kunde spätestens mit Entgegennahme der Waren an. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. *Stauber* ist nicht bereit, Aufträge auf der Grundlage abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auszuführen; dies gilt auch dann, wenn *Stauber* Leistungen ohne einen über diesen Vorbehalt hinausgehenden Hinweis erbringt.

3. Vertragserklärungen

- 3.1. Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, sind Angebote von *Stauber* freibleibend und stellen nur Aufforderungen an den Kunden dar, *Stauber* verbindliche Vertragsangebote zu unterbreiten („*invitatio ad offerendum*“). *Stauber* ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an sein Vertragsangebot gebunden. Bestätigungen des Zugangs eines Angebots des Kunden stellen als solche noch keine Vertragsannahme durch *Stauber* dar.
- 3.2. Bei der Annahme von Bestellungen des Kunden setzt *Stauber* die Bonität des Kunden voraus und behält sich im Einzelfall vor, die Annahme der Bestellung des Kunden von der Stellung einer Bankbürgschaft oder sonstigen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsforderung abhängig zu machen. Im Übrigen gilt § 321 BGB (Unsicherheitseinrede).
- 3.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen *Stauber* und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.
- 3.4. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung von *Stauber* vertrauen.

4. Selbstlieferungsvorbehalt, Teilleistungen

- 4.1. Hat *Stauber* für verkaufte Ware ein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt und wird *Stauber* vom Vorlieferanten nicht oder nicht vertragsgemäß beliefert, steht *Stauber* innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der unzureichenden Selbstlieferung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. *Stauber* ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und dem Kunden im Falle des Rücktritts etwaige bereits erhaltende Gegenleistungen unverzüglich zurück zu erstatten.
- 4.2. *Stauber* ist mangels entgegenstehender Vereinbarungen zu Teillieferungen berechtigt. Bei Kontrakten deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den Rest des Vertrages.

5. Termine

- 5.1. Angegebene Liefertermine sind, vorbehaltlich ausdrücklich verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähr zu verstehen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unsere Geschäftsräume oder unser Lager verlassen hat oder die Meldung über die Versandbereitschaft abgesandt worden ist.

Die Ausführungsfristen verlängern sich ohne weitere Vereinbarung angemessen in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger von *Stauber* nicht zu vertretenden Umständen, wie beispielsweise Arbeitskämpfen, bei Sabotage, Demonstration und Eingriffen Dritter sowie bei Verzögerung, die durch die öffentlichen Hand verursacht werden. Ein Vertreten müssen von *Stauber* nach der vorstehenden Regelung ist nicht allein deshalb anzunehmen, weil sie sich bei Eintritt der jeweiligen Ereignisse im Verzug befindet.

Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte haben sowohl der Käufer als auch der Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von einem Monat übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

- 5.2. Sofern der Kunde oder *Stauber* von Ereignissen nach 5.1 Kenntnis erhält, wird er den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.
- 5.3. Eine auch unter Berücksichtigung voranstehender Regelungen verspätete Leistungserbringung durch *Stauber* berechtigt den Kunden erst nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag.
- 5.4. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

6. Gefahrtragung, Lieferung

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden versandt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt *Stauber* vorbehalten.
- 6.2. Befolgt *Stauber* vom Kunden erteilte Versandvorschriften, geschieht dies ohne eigene Verbindlichkeit auf Kosten und Gefahr des Kunden.

7. Sollbeschaffenheit der Waren, Mengentoleranzen bei Sonderanfertigungen

- 7.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, handelt es sich hierbei nicht um garantierte Eigenschaften. Auch beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um den allgemeinen Charakter oder den Typ der Ware darzustellen. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen sind die Eigenschaften des Musters nicht garantiert. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Informationen in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnische Hinweise werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht Vertragsinhalt. Alle Angaben, insbesondere zu Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Produkte sowie die technische Beratung von *Stauber* erfolgt nach bestem Wissen, befreit den

- Kunden jedoch nicht davon, die Produkte von *Stauber* auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.
- 7.2. Bei Sonderanfertigungen von Dreh- und Frästeilen ist *Stauber* berechtigt, 10 % mehr oder weniger als vereinbart zu liefern.
- 8. Rügeobliegenheit**
- 8.1 Lieferungen sind unverzüglich nach Empfang vom Kunden zu untersuchen oder von dem vom Kunden bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. **Wie alle Halbfertigprodukte müssen die Metallprodukte vor der Weiterverarbeitung vom Käufer gemessen und auf Verwendbarkeit geprüft werden.** Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträglich Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Gewichtsabweichungen. An der Ware erkennbare Mängel können nur innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang, andere Mängel nur innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.
- 8.2. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware oder veräußert er diese weiter, gilt dies in jedem Falle als Genehmigung.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Für rechtzeitig gerügte Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, leistet *Stauber* zunächst nach freier Wahl Gewähr durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Für die Ersatzware leistet *Stauber* nur in demselben Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung.
- 9.2. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate, soweit *Stauber* kein Vorsatz zur Last fällt und beginnt mit der Übergabe der Ware, bei Werkverträgen mit der Abnahme.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die Haftung von *Stauber* ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die *Stauber* oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet *Stauber* nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten oder Kardinalpflichten).
- 10.2 Haftet *Stauber* wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung von *Stauber* der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.3 Schadenersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.
- 10.4. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges von *Stauber* sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 3 % der vereinbarten Nettovergütung pro angefangene Verzugswoche, maximal auf insgesamt 15 % der vereinbarten Nettovergütung, soweit *Stauber* nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 11. Zahlungen, Mindermengenzuschlag, Preisanpassung**
- 11.1. Die vereinbarten Preise gelten ab Wiesenbach. Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung sind in den Preisen nicht enthalten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 11.2. Der Mindestbestellwert beträgt 30,- Euro. Eine frachtfreie Lieferung innerhalb Deutschland erfolgt für Standardprodukte (Katalogware) ab 275,- Euro.
- 11.3. *Stauber* ist berechtigt, alle Erhöhungen von Frachtkosten, Versandkosten, Versicherungsprämien, Tarifföhnen, Rohmaterialpreisen und sonstige Kostenerhöhungen, die nach Vertragsschluss ohne Vertreten müssen von *Stauber* eintreten, dem Kunden weiter zu belasten, wenn die Lieferung oder Leistung später als zwei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder ein Dauer-schuldverhältnis vorliegt.
- 12. Zahlungsmodalitäten**
- 12.1. Der Kunde hat die Zahlungsansprüche von *Stauber* sofort und ohne Abzug in Euro zu erfüllen.
- 12.2. Ein Leistungsverweigerungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Kunden im Hinblick auf die von ihm geschuldete Vergütung nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.
- 12.3. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zulässig. Wechsel und Schecks werden vom Unternehmer nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche hierbei anfallenden Spesen trägt der Kunde. Kursverluste, die bei Zahlung in ausländischer Währung entstehen, sind vom Käufer zu tragen.
- 13. Fälligkeitszins**
- Die vom Unternehmer in Rechnung gestellten Beträge sind ab Fälligkeit auf das Jahr mit 5% zu verzinsen.
- 14. Zahlungsverzug**
- 14.1. Der Käufer kommt – vorbehaltlich einer früheren Mahnung – spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.
- 14.2. Neben den gesetzlichen Rechten steht *Stauber* im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden die Befugnis zu, nach eigener Wahl weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen entweder zurückzubehalten oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen.
- 15. Eigentumsvorbehalt**
- 15.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von *Stauber*. Darüber hinaus behält sich *Stauber* das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen Forderungen („gegenwärtige Forderungen“) sowie aller weiteren vor der vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen von *Stauber* gegen den Kunden („Gesamtforderung“) vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware getrennt zu lagern und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Einbruch und Feuer, angemessen zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherungen an den Verkäufer ab.

- 15.2. Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten oder weiterzuveräußern:
- 15.2.1. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, *Stauber* nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, wird *Stauber* Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die nicht *Stauber* gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde auf *Stauber* anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für die durch Verarbeitung entstehende neue bewegliche Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 15.2.2. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. *Stauber* nimmt die Abtretungen hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von *Stauber*, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums von *Stauber* entspricht.
- Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.
- Der Kunde ist bis auf Widerruf des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis von *Stauber*, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. *Stauber* verpflichtet sich jedoch, dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bereits zuvor kann *Stauber* jederzeit verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- 15.2.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde *Stauber* unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, *Stauber* die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den *Stauber* entstandenen Ausfall.
- 15.2.4. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 15.2.5. *Stauber* ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit deren Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt. Als Schätzwert gilt bei Forderungen deren Nominalwert, bei Sachen deren Einkaufspreis des Kunden oder bei

Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden die – bei bloßem Miteigentum des Verkäufers ggf. anteiligen – Herstellungskosten des Sicherungsgutes.

- 15.3. *Stauber* ist bei Verträgen, bei denen die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, auf dessen Grundlage die Vorbehaltsware geliefert worden ist, wenn der Käufer den Kaufpreis für die Vorbehaltsware nicht vertragsgemäß leistet und ihm fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist oder wenn der Kunde eine seiner Pflichten in Bezug auf die Vorbehaltsware verletzt. Gleiches gilt, wenn der Käufer eine andere Gesamtforderung (Nr. 15.1.) nicht vertragsgemäß erfüllt und ihm insoweit fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist, falls sich diese Forderung auf mehr als € 500,00 beläuft.
- 15.4. Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich die verkaufte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere ähnliche Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so ist der Käufer verpflichtet, *Stauber* andere, adäquate Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Erfüllung hierfür etwa erforderlichen Formvorschriften mitzuwirken.

16. Kündigung

Bei einem Werkvertrag oder einem Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (§ 651 BGB), kann der Kunde bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. *Stauber* steht die vereinbarte Vergütung zu, *Stauber* hat sich jedoch anrechnen zu lassen, was *Stauber* infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft und des Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Erfolgt eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von *Stauber* zu vertreten ist, hat *Stauber* das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Preises zu verlangen, wobei dem Kunden und *Stauber* das Recht zusteht, im Einzelfall den Nachweis zu erbringen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger bzw. höher als die Pauschale.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen ist Wiesenbach.

18. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen *Stauber* und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgeblich.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen *Stauber* und dem Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Wiesenbach zuständige Gericht oder nach Wahl von *Stauber* ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Käufers, sofern dieser Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und kein Fall des § 40 ZPO vorliegt.

Stand: Juni 2009